

**Satzung zur Wahlordnung für die Wahl  
des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund (WO SB) vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund.
- (2) Das Gebiet der Stadt Dortmund bildet das Wahlgebiet. Das Wahlgebiet wird in Wahlbezirke eingeteilt, die den zwölf Stadtbezirken entsprechen.

**§ 2**  
**Wahlorgane**

- 1) Wahlorgane sind
  - a) der\*die Sozialdezernent\*in als Wahlleiter\*in, im Verhinderungsfalle der\*die Vertreter\*in im Amt,
  - b) der Wahlausschuss, der aus dem dem\*der Wahlleiter\*in als Vorsitzenden\*Vorsitzender und acht von ihm\*ihr auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zu berufenden Beisitzenden besteht,
  - c) die Briefwahlvorstände, die jeweils aus vier bis acht von der Wahlleitung zu berufenden Mitgliedern bestehen.
- 2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig, wenn der\*die Vorsitzende anwesend ist. Die Briefwahlvorstände sind handlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**§ 3**  
**Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- 1) Dem Seniorenbeirat gehören 27 Mitglieder an, die aus den Wahlbezirken gewählt werden.
- 2) In jedem Wahlbezirk sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen. In den drei Wahlbezirken mit den höchsten Wahlberechtigtenzahlen ist jeweils ein weiteres Mitglied zusätzlich zu wählen.
- 3) Die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken wird auf Basis der Hauptwohnungsbevölkerung zum Stand 15 Monate vor dem Auszählungstag festgestellt.

**§ 4**  
**Wahlperiode**

- 1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.
- 2) Der\*Die Wahlleiter\*in legt den Auszählungstag fest und macht ihn mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt.

**§ 5**  
**Wahlberechtigung**

- 1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner\*innen,
  - a) die am Auszählungstag das 60. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wählerverzeichnisses im Gebiet der Stadt Dortmund mit ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit ihrer Hauptwohnung, angemeldet sind,
  - c) und die nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**§ 6****Wählerverzeichnis**

- 1) In jedem Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Personen aufgenommen, für die am 56. Tag vor der Auszählung feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.
- 2) Die wählende Person kann nur in dem Wahlbezirk ihre Stimme abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- 3) Es findet keine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses statt.
- 4) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 25. bis zum 21. Tag vor dem Auszählungstag bei den Bürgerdiensten während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
- 5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch erheben, über den der\*die Wahlleiter\*in innerhalb von drei Tagen zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen nicht erstellt werden.

**§ 7****Wählbarkeit / Unvereinbarkeit**

- 1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten in dem Wahlbezirk, in dem sie mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- 2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richter\*innenspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 3) Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung der Stadt Dortmund können nicht gleichzeitig dem Seniorenbeirat angehören. Werden Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung der Stadt Dortmund gewählt, so können sie das Mandat im Seniorenbeirat nur ausüben, wenn sie den Verlust des entsprechenden Mandates im Rat oder der Bezirksvertretung nachweisen.
- 4) Beamte\*Beamtinnen und Arbeitnehmer\*innen der Stadt Dortmund (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung der Stadt Dortmund inhaltlich nicht beeinflussen können) können nicht gleichzeitig dem Seniorenbeirat angehören. Werden Beamte\*Beamtinnen oder Arbeitnehmer\*innen der Stadt Dortmund gewählt, so können sie das Mandat im Seniorenbeirat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses nachweisen.
- 5) Stellt der\*die Wahlleiter\*in nachträglich fest, dass ein\*e Bewerber\*in das Mandat ausübt, obwohl er\*sie nach den Absätzen 3 und 4 an der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Seniorenbeirat gehindert war, ist innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die Wahlleitung der Beendigungsnachweis gemäß Absatz 3 bzw. 4 vorzulegen. Anderenfalls scheidet die betroffene Person mit Ablauf der Frist aus dem Seniorenbeirat aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt die Wahlleitung fest.

**§ 8****Einreichung von Wahlvorschlägen**

- 1) Der\*Die Wahlleiter\*in fordert spätestens am 81. Tag vor dem Auszählungstag zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt – Dortmunder Bekanntmachungen – auf.
- 2) Bis zum 63. Tag vor dem Auszählungstag können bei der Wahlleitung Wahlvorschläge von Einzelbewerbern\*Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Jede\*r Einzelbewerber\*in darf in nur einem Wahlvorschlag benannt sein.

- 3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben ausgefüllt sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er muss folgende Angaben des Bewerbers\*der Bewerberin enthalten:
  - a) Familienname und Vorname(n),
  - b) Geburtsdatum,
  - c) Anschrift der Hauptwohnung sowie
  - d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
 Dem Wahlvorschlag sind die Unterstützungsunterschriften und ein Portraitfoto beizufügen.
- 4) Die Bescheinigung der Wählbarkeit erfolgt direkt auf dem Wahlvorschlag.
- 5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, für den der Wahlvorschlag gilt. Die Wahlberechtigung wird durch die Wahlleitung geprüft und bestätigt.
- 6) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die von der Wahlleitung herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- 7) Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den\*die Bewerber\*in ist zulässig. Die Unterzeichner\*innen müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist nur die Unterschrift gültig, die zuerst zur Prüfung vorgelegt wurde, alle weiteren Unterschriften sind ungültig.

### § 9

#### Zulassung der Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 56. Tag vor dem Auszählungstag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- 2) Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 15) Einspruch erhoben werden.
- 3) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vorname(n), Geburtsjahr, E-Mail-Adresse und der ggf. vorliegenden Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Partei, einem Verband oder einer Organisation unverzüglich im Amtsblatt der Stadt – Dortmunder Bekanntmachungen – öffentlich bekannt.
- 4) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 10 dieser Wahlordnung.

### § 10

#### Stimmzettel

- 1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber\*innen, ergänzt um den Vornamen.
- 2) Neben den Angaben zur Person, kann zusätzlich die Zugehörigkeit zu einer Partei, eines Verbandes oder einer Organisation in ausgeschriebener Form angegeben werden. Hierfür muss die Zustimmung der Leitung der Partei, des Verbandes oder der Organisation auf Stadtbezirksebene – wenn nicht vorhanden, der Leitung der nächsthöheren Ebene – schriftlich vorliegen.

### § 11

#### Wahlverfahren

- 1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2) Die Wahl wird ausschließlich in Form einer Briefwahl durchgeführt. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.
- 3) Es werden in zwölf Wahlbezirken 27 Beiratsmitglieder in direkter Persönlichkeitswahl gewählt.

- 4) Gewählt sind die zwei Bewerber\*innen in den Wahlbezirken bzw. die drei Bewerber\*innen in den drei Wahlbezirken mit den höchsten Wahlberechtigtenzahlen, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- 5) Kommt in einem Wahlbezirk eine Wahl mangels Bewerber\*innen nicht zustande oder werden weniger Bewerber\*innen gewählt als gemäß § 3 Absatz 2 zu wählen sind, kann die für den Wahlbezirk zuständige Bezirksvertretung auf Vorschlag des Seniorenbeirates oder einer in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktion in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit Seniorenbeiratsmitglieder wählen. Die Voraussetzungen des § 7 bleiben unberührt. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl gemäß § 3 Absatz 2 ist ausgeschlossen. Bis zur Wahl durch die zuständige Bezirksvertretung bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze frei.

## § 12

### Zustellung der Briefwahlunterlagen

- 1) Spätestens am 28. Tag vor dem Auszählungstag werden allen wahlberechtigten Personen die Briefwahlunterlagen zugestellt.
- 2) Zu den Briefwahlunterlagen gehören:
  - a) der Wahlschein,
  - b) der Wahlbriefumschlag,
  - c) der Stimmzettel,
  - d) der Umschlag für den Stimmzettel und
  - e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

## § 13

### Stimmabgabe

- (1) Der\*Die Wähler\*in übersendet der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen\*ihreren unterschriebenen Wahlschein und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen\*ihreren Stimmzettel.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens am Tag vor der Auszählung bei der Wahlleitung eingegangen sein.

## § 14

### Ergebnisermittlung

- 1) Die Stimmenzählung erfolgt durch Briefwahlvorstände, die für jeden Wahlbezirk gebildet werden.
- 2) Die Auszählung ist öffentlich, soweit es ohne Störung der Ergebnisermittlung möglich ist.
- 3) Das Wahlergebnis wird in einer Briefwahlniederschrift festgehalten.

## § 15

### Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- 1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- 2) Der\*Die Wahlleiter\*in
  - macht das Ergebnis öffentlich bekannt,
  - benachrichtigt die gewählten Bewerber\*innen und
  - fordert sie auf, die Wahl anzunehmen. Die Annahme der Wahl ist schriftlich, durch die beiliegende Annahmeerklärung, innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung zu erklären. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

## § 16

### Wahlprüfung

- 1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

- 2) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, ist der nach der vorangegangenen Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss zuständig. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet abschließend über die Gültigkeit der Wahl.
- 3) Ein Wahlprüfungsverfahren findet in den Fällen des § 11 Absatz 5 und des § 18 Absatz 3 nicht statt. Die Regelung des § 37 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

### § 17

#### Konstituierung

- (1) Der Seniorenbeirat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung, deren Termin der Wahlausschuss festlegt.
- (2) In der ersten Sitzung wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates der Vorstand gewählt, der aus dem\*der Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen sowie einem\*einer Schriftführer\*in und dessen\*deren Stellvertretung besteht.
- (3) Der gewählte Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis sich nach einer Neuwahl ein neuer Beirat konstituiert hat.

### § 18

#### Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- 1) Ein gewähltes Mitglied verliert sein Mandat
  - durch Verzicht, der gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in oder einem\*einer von ihm\*ihr beauftragten Person zu erklären ist,
  - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- 2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst ausscheidet, so fällt der Sitz dem\*der nach dem Wahlergebnis nächsten Bewerber\*in im Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zu. Der\*Die Wahlleiter\*in benachrichtigt den\*die nachfolgende\*n Bewerber\*in und fordert ihn\*sie auf, die Wahl anzunehmen.
- 3) Sofern keine möglichen nachfolgenden Bewerber\*innen im Wahlbezirk mehr vorhanden sind, kann die für den Wahlbezirk zuständige Bezirksvertretung auf Vorschlag des Seniorenbeirates oder einer in der zuständigen Bezirksvertretung vertretenen Fraktion in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit ein Seniorenbeiratsmitglied als Nachfolger\*in wählen. Die Voraussetzungen des § 7 bleiben unberührt. Bis zur Wahl durch die zuständige Bezirksvertretung bleibt der Sitz frei.

### § 19

#### Sonstige Regelungen

- 1) Für die Abwicklung der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Aufgaben ist das Kommunale Wahlbüro der Bürgerdienste zuständig; es fungiert als Büro des Wahlleiters\*der Wahlleiterin.
- 2) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats vom 18. Dezember 2008 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 06.03.2009) außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Dortmund (WO SB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 15.12.2023

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**